

26. 1. Anwendbarkeit des im §. 54 Nr. 3 R.D. bezeichneten Vorzugsrechtes auf Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften.

2. Sind a. a. O. unter Forderungen „aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens“ nur die in diesem Jahre entstandenen oder alle in demselben fällig gewordenen und nach §. 58 C.F.O. als fällig geltenden Forderungen zu verstehen?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 69—72. 74. 75.

R.D. §. 54 Nr. 3, vgl. mit Nr. 1. 2.

VI. Civilsenat. Urth. v. 10. Januar 1889 i. S. Knappschafisberufsgenossenschaft (Kl.) w. Konkursmasse der Gewerkschaft B. (Bekl.)
Rep. VI. 260/88.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Vorstand der klagenden Berufsgenossenschaft hat für die durch den Reichskanzler bestimmte erste Rechnungsperiode derselben vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. Dezember 1886 die Unfallversicherungsbeiträge ihrer Mitglieder, zu denen die Gewerkschaft B. gehört, unter Festsetzung des Beitrages der letzteren auf 5541,98 *M* umgelegt und derselben einen bezüglichen Auszug der Heberolle am 31. Mai 1887 zugestellt.

In dem am 8. September 1887 eröffneten Konkurse dieser Gewerkschaft beansprucht Klägerin für ihre Beitragsforderung von 5541,98 *M* ein Vorzugsrecht auf Grund des §. 54 R.D., welcher hinter den unter Nr. 1 aufgeführten „für das letzte Jahr“ vor der Konkursöffnung rückständigen Forderungen der sog. Niedlöhner befriedigt wissen will:

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre fällig geworden sind,

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und — Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen „aus dem letzten Jahre“.

Die Klägerin beansprucht das Vorzugsrecht der Gemeinden (Nr. 2), weil nach §. 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 von den Berufsgenossenschaften Beitragsrückstände wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden, d. h. im Verwaltungswege.

Vgl. v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz Anm. 1 zu §. 74.

Mit Recht erkennt ihr jedoch der Berufungsrichter (in Übereinstimmung mit Woedtke a. a. O., Anm. 2; Landmann, Unfallversicherungsgesetz Anm. 2 zu §. 74 und v. Wilnowski, Konkursordnung Anm. 8 zu §. 54) nur das Vorzugsrecht öffentlicher Verbände nach Nr. 3 zu, da ein solches unter Nr. 2 nur den Gemeinden selbst, nicht aber anderen Korporationen verliehen ist, welche den Gemeinden in einzelnen Beziehungen gleichgestellt sind.

Er verletzt aber die erstere Vorschrift durch die Einschränkung des bezeichneten Vorzugsrechtes auf einen Teil der Klageforderung.

Nach seiner Annahme sollen unter den Forderungen der Nr. 1 „für das letzte Jahr“ nur die in demselben entstandenen, unter denjenigen der Nr. 2, welche im letzten Jahre „fällig“ wurden, alle erst in diesem Jahre zur Fälligkeit gelangten, auch wenn sie schon früher entstanden sind, unter denen der Nr. 3 „aus dem letzten Jahre“ ebenso wie bei Nr. 1, nur die in demselben entstandenen Forderungen ohne Rücksicht auf ihren Fälligkeitstermin begriffen werden, danach aber von der Forderung der Klägerin nur 1382,80 *M* bevorzugt sein, weil nur dieser Teil derselben auf die innerhalb des Jahres vor dem Konkurse liegende Zeit vom 8. September bis zum 31. Dezember 1886 zu rechnen ist, wenn die Klageforderung auf diesen und den früheren Abschnitt der ganzen Rechnungsperiode verhältnismäßig verteilt wird.

Selbst vom Standpunkte des Berufungsrichters wäre diese Verhältnissrechnung ungerechtfertigt, weil sie die Zeit der Entstehung der einzelnen Ansprüche, aus denen sich die Klageforderung zusammensetzt, überhaupt nicht ergiebt.

Nach §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes sind die auf Grund des letzteren zu leistenden Entschädigungen auf Anweisung der Vor-

stände der Berufsgenossenschaften vorzuschußweise durch die Postverwaltungen auszuführen und nach §. 70 desselben Nachweisungen der geleisteten Zahlungen unter Bezeichnung der Postkassen, an welche deren Erstattung erfolgen soll, binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres von den Centralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen zuzustellen.

Der §. 71 bestimmt, daß die letzteren die zu erstattenden Beträge gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29. 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und einzuziehen haben, und der §. 72, daß zu diesem Zwecke von dem Genossenschaftsvorstande für jedes Mitglied der auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarfes entfallende Beitrag berechnet und jedem Mitgliede ein Auszug der bezüglichen Heberolle mit der Aufforderung zugestellt wird, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Die Beitragsforderung einer Berufsgenossenschaft gegen ihre Mitglieder beruht hiernach darauf, daß sie den Postverwaltungen durch deren Vorschüsse ersatzpflichtig wird und zur Tilgung dieser Ersatzpflicht nach dem Ablaufe eines Rechnungsjahres von jedem ihrer Mitglieder einen verhältnismäßigen Beitrag einzuziehen darf, welcher sich, abgesehen von Verwaltungskosten u. dergl., der Summe nach aus verhältnismäßigen Teilen der einzelnen, in verschiedenen Zeitpunkten des Rechnungsjahres geleisteten Postvorschüsse zusammensetzt.

In dem Zeitpunkte der Leistung jedes einzelnen Vorschusses gelangt bezüglich dieses Vorschusses die Ersatzpflicht der Genossenschaft und mit dieser ein verhältnismäßiger Tilgungsanspruch der letzteren gegen jedes einzelne Genossenschaftsmitglied rechtlich zur Entstehung.

Anders verhält es sich mit der Fälligkeit der Ansprüche. Denn die sämtlichen, in einem Rechnungsjahre gegen ein Mitglied nach und nach entstandenen Tilgungsansprüche der Genossenschaft werden gemäß §. 72 des Gesetzes in der Gestalt ihrer Beitragsforderung erst nach Ablauf des Rechnungsjahres gleichzeitig fällig, wenn der Beitrag des betreffenden Mitgliedes berechnet und nach vorschriftsmäßiger Zustellung eines Auszuges der Heberolle und Zahlungsaufforderung an dasselbe eine zweiwöchige Frist verstrichen ist. Die

Fälligkeit des Erjahnspruches der Postverwaltung gegen die Genossenschaft aber tritt nach §. 75 erst mit dem Ablaufe von drei Monaten nach ihrer Liquidation der geleisteten Vorschüsse ein.

Wenn unter den im §. 54 Nr. 3 R.O. erwähnten Forderungen „aus dem letzten Jahre“ vor der Eröffnung des Verfahrens nur Forderungen zu verstehen wären, welche in diesem Jahre zur Entstehung gelangten, so würde die Beitragsforderung der Klägerin dem Vorstehenden zufolge nur insoweit bevorzugt sein, als sie aus Postvorschüssen sich herleitet, welche nach dem 8. September 1886 geleistet sind.

Dieselbe ist aber ihrem ganzen Umfange nach bevorzugt, weil ihre Fälligkeit erst mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach der am 31. Mai 1887 erfolgten Zustellung des Auszuges der Heberolle, also innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung eintrat. Denn das Vorzugsrecht der Forderungen der Nr. 3 a. a. O. ist in Wirklichkeit nur dadurch bedingt, daß sie in diesem Jahre fällig oder rückständig geworden sind, was gleichbedeutend erscheint, da ihr Rückstand in der Nichtzahlung nach eingetretener Fälligkeit besteht.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der §. 54 unter Nr. 1 als Forderungen der Liedlöhner „für das letzte Jahr“ nur die in dessen Verlaufe entstandenen Forderungen derselben bezeichne. Für diese Annahme spricht der Wortlaut des Gesetzes, da es nahe liegt, unter Lohnforderungen u für das letzte Jahr Ansprüche für die während desselben geleisteten Dienste zu verstehen. Auch bemerken, wenn sie richtig ist, die Regierungsmotive zum Entwurfe der Konkursordnung (Seite 287) zutreffend, daß der bezeichnete Zeitraum hier ohne Unterschied der „kontraktlichen Termine“ (d. h. eben ohne Rücksicht auf bedungene Fälligkeitstermine) von der Konkursöffnung ab zurückzurechnen sei.

Die Forderungen der Liedlöhner sind daher zwar an erster Stelle bevorzugt, dafür aber nach der bezeichneten Auffassung gegen solche Forderungen, bei welchen auf die Fälligkeitstermine Rücksicht genommen wird, hinsichtlich der Zeitberechnung ungünstiger gestellt.

Allein mit Unrecht zieht der Berufungsrichter aus der Vorschrift unter Nr. 1 einen Schluß auf die gleiche Behandlung der Forderungen

der Nr. 3 a. a. D. Denn nicht bloß die Nr. 2, sondern die Nrn. 2 und 3 sind in dieser Beziehung gleichmäßig zu Nr. 1 in Gegensatz zu bringen.

Unter Nr. 2 ist das Vorzugsrecht der Reichskasse, der Staatskassen ic wegen öffentlicher Abgaben ausdrücklich nur davon abhängig gemacht, daß diese im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach §. 58 R.D. als fällig gelten. Die Motive bemerken hierzu beispielsweise (Seite 254 und 256): den indirekten Steuern sei es eigen, daß sie meist erst geraume Zeit, nachdem sie schuldig geworden, fällig werden; die Berücksichtigung solcher Rückstände sei im öffentlichen Interesse notwendig.

In gleicher Weise wird nun aber nur die Fälligkeit oder der Rückstand im letzten Jahre für das Vorzugsrecht der Forderungen unter Nr. 3 dadurch erfordert, daß sie als Forderungen wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben aus dem letzten Jahre bezeichnet sind.

Der Ausdruck „aus dem letzten Jahre“ erscheint zwar für sich allein als völlig zweideutig; denn er könnte ebensowohl die in diesem Jahre entstandenen, wie die fälligen (rückständigen) Forderungen aus demselben bezeichnen. Daß aber die letzteren darunter verstanden werden müssen, ergibt sich aus Folgendem:

Die Motive bemerken zu Nr. 3 im unmittelbaren Anschlusse an das nach dem Obigen zu Nr. 2 Gesagte (S. 256 unter III): Gleichfalls mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse seien bisher die Kirchen privilegiert worden — die Bevorzugung der Kirchen- und Schulabgaben folge schon aus dem Vorrechte der politischen Abgaben — derselbe Gesichtspunkt wie bei öffentlichen Schulen gelte in betreff der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und Verbände.

Daß die Motive, beziehentlich deren Verfasser, die Forderungen der Nr. 3 auch in Ansehung der Zeitberechnung nach der Fälligkeit gleich behandelt wissen wollten, läßt sich danach nicht bezweifeln.

Nun hat zwar die Absicht der Motive oder ihres Verfassers für die Auslegung des Gesetzes ebensowenig eine rechtliche Bedeutung, wie deren Auffassung von dem Inhalte und der Tragweite der in dem Gesetze gebrauchten Worte, am wenigsten, wenn diese Worte zweifelhaft sind oder für zweifelhaft erklärt worden. Vielmehr gilt unter allen Umständen nur der Wille des publizierten Gesetzes selbst, und dieser ist überhaupt nur vorhanden, soweit er

auch ohne die Motive aus dessen Worten allein zu erkennen ist, vorausgesetzt, daß dieselben in ihrem ganzen (engeren, weiteren und weitesten) gesetzlichen Zusammenhange betrachtet werden. Auf Grund dieser Betrachtung der Gesetzesworte läßt sich darüber, ob die Absicht der Motive in dem publizierten Gesetze erreicht, oder ob und inwieweit das in demselben über den Sinn der Gesetzesworte Gesagte richtig ist, erst entscheiden.

Alein die Motive des Gesetzes haben die sehr wesentliche tatsächliche Bedeutung, daß ihr Ausdruck zu der sorgfältigsten Prüfung der Frage auffordert, ob nicht das von ihnen Beabsichtigte oder als richtig Angenommene in dem publizierten Gesetzesworte einen geeigneten Ausdruck, welcher auch ohne sie verständlich wäre, wirklich gefunden hat.

In dem vorliegenden Falle wird das, was nach dem Angeführten von den Motiven beabsichtigt, beziehentlich als selbstverständlich angesehen war, durch das in seinem Zusammenhange betrachtete Gesetzeswort als Wille des Gesetzes festgestellt und bestätigt.

Im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit denselben Worten verschiedenes ausdrückt. Gerade daraus, daß in Nr. 1 des §. 54 von Forderungen „für das letzte Jahr“, unter Nr. 3 von Forderungen „aus dem letzten Jahre“ die Rede ist, muß daher, wenn dort nur die in demselben entstandenen Forderungen gemeint sind, entnommen werden, daß mit dem letztgedachten Ausdrucke alle fälligen oder rückständigen Forderungen aus dem letzten Jahre bezeichnet sind.

Auch erscheint es erklärlich und gerechtfertigt, daß, um diese hier ebenfalls zu bezeichnen, der umständlichere Ausdruck der Nr. 2 nicht unmittelbar danach nochmals wiederholt, sondern, daß gerade zur Vermeidung solcher Wiederholung in Nr. 3 ein kürzerer Ausdruck gewählt wurde, welcher nur den bezüglichen Inhalt der Nr. 2 wiedergeben, zugleich aber den Gegensatz zu Nr. 1 hervorheben sollte.

Umfoweniger war aber hierbei ein Mißverständnis zu besorgen, als jener kürzere Ausdruck in der Verbindung gebraucht ist, daß die Forderungen wegen der nach Gesetz oder Verfassung „zu entrichtenden Abgaben oder Leistungen aus dem letzten Jahre“ bevorzugt sein sollen. Denn zu entrichten sind Abgaben erst dann, wenn sie fällig sind.

Der bezeichnete Sinn der Nr. 3 des §. 54 wird endlich durch die naheliegenden Zweckmäßigkeitsrückichten, auf denen diese Vorschrift

beruht, völlig ins Licht gestellt. Denn was die Motive an dem Beispiele der indirekten Steuern erläutern, gilt offenbar in ganz ähnlicher Weise für die unter Nr. 3 erwähnten Forderungen der Kirchen, Schulen und öffentlichen Verbände, und gerade im vorliegenden Falle tritt nicht bloß klar hervor, wie unzweckmäßig es gewesen wäre, das Vorzugsrecht der fraglichen Beitragsforderungen von ihrer in verschiedenen Zeitmomenten auseinanderliegenden Entstehung abhängig zu machen, statt von ihrer Fälligkeit, welche einheitlich durch die Zustellung des Auszuges der Heberolle bestimmt wird, sondern auch, wie hart eine solche Bestimmung den Gläubiger träfe, da von einer Nachlässigkeit desselben hinsichtlich der Geltendmachung seiner Forderung vor deren Fälligkeit nicht die Rede sein kann.

Die Vorschrift unter Nr. 3 des §. 54 der R.D. ist hiernach von dem Berufungsrichter verkehrt.

Nach dem Vorstehenden kann es dahingestellt bleiben, inwiefern die erwähnten Bestimmungen derselben mit den entsprechenden Vorschriften der preußischen Gesetze (vgl. §§. 356. 357. 359. 370 A.G.D. I. 50; §§. 73. 74. 76. 77 der preußischen Konkursordnung von 1855) im Zusammenhange stehen, und ob nicht dieser weitere gesetzliche Zusammenhang zur Bestätigung des Vorstehenden ebenfalls herangezogen werden dürfte.

Ebenso ist die Bedeutung der Vorschrift des §. 54 R.D. unter Nr. 4, wo sich der Ausdruck „aus dem letzten Jahre“ wiederholt findet, hier keiner Erörterung zu unterziehen.“